

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1976

Nummer 109

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
8051	6. 9. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	1940

I.

8051

Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 9. 1976 – III A 4 – 8420 (III 25/76)

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) ist am 1. Mai 1976 in Kraft getreten. Die für die Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden sind unter Nr. 5.1 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255/SGV. NW. 28) bestimmt. Danach sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Aufsichtsbehörden, soweit es sich um Betriebe handelt, die nicht der Bergaufsicht unterstehen. Zur einheitlichen Durchführung und Auslegung der gesetzlichen Vorschriften wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1 Geltungsbereich

1.1 Die Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen aufgrund familienrechtlicher Vorschriften (§ 1619 BGB) fällt grundsätzlich unter den Geltungsbereich des Gesetzes; sie wird jedoch u. a. dann nicht erfaßt, wenn es sich um geringfügige Hilfeleistungen, die nur gelegentlich erbracht werden, handelt (§ 1 Abs. 2 Nr. 1b). Die Ahnungsmöglichkeiten bei Verstößen sind dieselben, wie bei der Beschäftigung fremder Kinder und Jugendlicher.

1.2 Auch eine kurzfristige Beschäftigung wird vom Gesetz erfaßt. Ausgenommen sind gelegentliche geringfügige Hilfeleistungen in bestimmten Fällen. Der Begriff „Hilfeleistung“ bedeutet, daß jemandem in einer bestimmten Situation Beistand geleistet wird. Dabei braucht sich die Person, der beigestanden wird oder beigestanden werden soll, nicht in einer Notlage zu befinden. Bei ihr muß jedoch zumindest ein persönliches Bedürfnis, Hilfe zu erhalten, bestehen. Hierbei ist es unerheblich, wenn sie sich durch eine Gegengabe erkenntlich zeigt. Wird aber Arbeit zum Zweck des Erwerbs geleistet, so handelt es sich nicht um „Hilfeleistungen“, wie überhaupt regelmäßige und planmäßige Arbeiten keine „gelegentlichen“ Hilfeleistungen sind. Diese setzen geringfügige, kurzfristige Tätigkeiten aus besonderem Anlaß voraus.

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) stellt das Gesetz nicht allein auf die Hilfeleistung ab, sondern verlangt, daß sie aus Gefälligkeit erbracht wird. Als Motiv für Hilfeleistungen aus Gefälligkeit kommen infrage: Kameradschaft, Bekanntschaft, Nächstenliebe. In der Regel wird eine Hilfeleistung aus Gefälligkeit nur dann vorliegen, wenn sie unmittelbar den persönlichen Belangen der Person, für die diese Leistung erbracht wird, dient und nicht etwa im Zusammenhang mit dem Erwerbsgeschäft dieser Person steht oder diesem zugute kommt.

1.3 Unter dem Begriff „Familienhaushalt“ sind in landwirtschaftlichen Lebensgemeinschaften Haus und Hof zu verstehen.

1.4 Vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht erfaßt wird eine Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen, die von so geringer Dauer und Intensität ist und zu der das einzelne Kind oder der einzelne Jugendliche so selten herangezogen wird, daß sie aus diesem Grunde der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern nicht ähnlich ist.

2. Zu § 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

2.1 Vom Verbot der Kinderbeschäftigung ausgenommen ist u. a. die Tätigkeit von Kindern im Sinn des § 2 Abs. 1 und 3 im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Auf die Tätigkeit finden § 7 Abs. 2 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung. Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu den als Anlage 1 beigefügten RdErl. über das Schülerpraktikum für Schüler der Hauptschulen v. 2. 7. 1976 (GABl. NW. S. 387) veröffentlicht. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben sich bei der Auswahl

der Betriebe, die für das Betriebs-(Schüler-)praktikum infrage kommen und bei der Regelung der Beschäftigungsbedingungen für die Schüler zu beteiligen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß der Arbeitseinsatz der Schüler sich im Rahmen des Gesetzes bewegt. Da im Fall des Praktikums nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Schüler kurz vor Vollendung des 15. Lebensjahres stehen, ist besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Tätigkeit leicht und für die Schüler geeignet ist. Dieses Kriterium schließt u. a. aus, daß bei der Beschäftigung von Schülern innerhalb des Betriebspraktikums von Ausnahmen, die das Gesetz für bestimmte Wirtschaftszweige hinsichtlich der Lage der Arbeitszeit (z. B. Samstags-, Sonntags-, Feiertagsarbeit) enthält, Gebrauch gemacht wird.

2.2 Das Verbot der Beschäftigung von Kindern gilt dann nicht in bestimmten Bereichen, wenn die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist.

2.21 Als Anhaltspunkt für die Überwachung der Beschäftigung von eigenen und fremden Kindern in der Landwirtschaft sind in der Anlage 2 landwirtschaftliche Tätigkeiten zusammengestellt, die im Regelfall für Kinder zu schwer, zu gefährlich oder sonst ungeeignet sind. Diese Zusammenstellung ist als Richtlinie gedacht. Sie bedeutet nicht, daß alle aufgeführten Arbeiten ausnahmslos ungeeignet sein müssen; andererseits kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß alle nicht aufgeführten Arbeiten für Kinder geeignet sind. Vielmehr sind im Einzelfall die Konstitution des Kindes und die Umstände, unter denen die Kinder beschäftigt werden oder beschäftigt werden sollen, bedeutsam. Zu beachten ist ferner, daß eine an sich leichte Arbeit bei einer längeren Beschäftigungsdauer „schwer“ und damit unzulässig werden kann. Selbstverständlich sind stets die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen.

2.22 Das Austragen von Zeitungen und Zeitschriften ist immer dann als schwer und damit für Kinder unzulässig anzusehen, wenn Pakete von mehr als 5 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel nicht nur gelegentlich gehoben oder befördert werden sollen. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln (Handwagen, Fahrrad mit geeignetem Gepäckträger usw.) gehoben oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung des Kindes nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1. Eine nicht für Kinder geeignete Beschäftigung ist das Kassieren von Zeitungs- und Zeitschriftengeld bei einem größeren Kundenkreis.

2.23 Für die Beschäftigung mit Handreichungen beim Sport gelten die Sätze 1 und 2 der Nr. 2.22 dieses Runderlasses entsprechend (z. B. beim Golfspiel das Schleppen von Geräten durch Caddies). Keine Handreichungen, sondern unzulässige Beschäftigungen sind das Ausmisten von Pferdeställen oder das Putzen der Pferde, es sei denn, daß es sich lediglich um leichte Mithilfe bei diesen Arbeiten handelt.

3. Zu § 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

3.1 Der Begriff Musikaufführungen umfaßt Instrumental- und Gesangsdarbietungen aller Art. Hierzu gehören Singspiele u. ä. Veranstaltungen ebenso wie Darbietungen von selbständigen Kinderchören und von Kindergruppen, die Gesangsvereinen Erwachsener angehören. „Andere Aufführungen“ können Ballette, lebende Bilder, Zirkusaufführungen, Brauchtums- und Folkloreveranstaltungen u. a. sein.

3.2 Voraussetzung für die Bewilligung von Ausnahmen ist, daß die Kinder bei der Aufführung, Veranstaltung usw. gestaltend mitwirken. Keinesfalls dürfen Kinder etwa als Empfangspagen, Platzanweiser, Programmverkäufer oder dergleichen beschäftigt werden. Daß kulturelle Belange die Mitwirkung der Kinder erfordern, verlangt – abweichend vom früheren Recht – das Gesetz nicht mehr.

3.3 Der Antragsteller hat nunmehr eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf und aus der hervorgeht, daß keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen. Daher dürfte sich in der Regel eine Stellungnahme des Gesundheitsamts zu dem Ausnahmeantrag erübrigen.

Anlage 1

Anlage 2

Die Bescheinigung kann grundsätzlich von jedem Arzt ausgestellt werden. In Zweifelsfällen kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

- 3.4 Bevor das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt eine Ausnahme bewilligt, muß u. a. sichergestellt sein, daß nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird. Da das Gesetz nur dem Arbeitgeber Verpflichtungen auferlegt, muß davon ausgegangen werden, daß – wie schon im früheren Recht – der Arbeitgeber die Freizeit zu gewähren hat. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf jede Beschäftigung der Kinder durch den Arbeitgeber. Inanspruchnahmen der Kinder, die außerhalb des Einflußbereichs des Arbeitgebers liegen, bleiben dagegen unberührt. Das gilt in erster Linie für den Schulbesuch. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat solche Inanspruchnahmen aber, soweit sie ihm bekannt sind, bei seiner Entscheidung über einen Ausnahmeantrag zu berücksichtigen. Gegebenenfalls wird sich daher eine häufige Bewilligung von Ausnahmen für ein und dasselbe Kind verbieten.
- 3.5 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat sich ferner vor Entscheidung über einen Ausnahmeantrag u. a. zu vergewissern, daß – bei schulpflichtigen Kindern – das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird. Es kann vom Antragsteller verlangen, daß er eine entsprechende Bescheinigung der Schule beibringt, oder es kann die Schule selbst hören.
- 3.6 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat vor Bewilligung einer Ausnahme das zuständige Jugendamt zu hören. Es kann weitere Stellen hören. Die Bewilligung einer Ausnahme sowie ihr Widerruf (§ 54 Abs. 1) sind in jedem Fall dem Arbeitgeber bekanntzugeben, also auch dann, wenn er nicht selbst Antragsteller ist. Die beteiligten Stellen sind von der Entscheidung zu unterrichten.
- 3.7 Eine Ausnahme kann auf die wiederholte Beschäftigung – auch an verschiedenen Orten – innerhalb eines bestimmten Zeitraums erstreckt werden. Hierbei ist die Regelung der örtlichen Zuständigkeit (z. Zt. noch § 2 ZustVO AltG, ab 1. 1. 1977 § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) zu beachten. Sollen mehrere Kinder gemeinsam beschäftigt werden, wie beispielsweise bei Chören, so kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt – nachdem es für jedes einzelne Kind geprüft hat, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind – dem Arbeitgeber (im Beispielsfall dem Chorleiter) eine Sammelbewilligung für die namentlich aufzuführenden Kinder erteilen.
- 3.8 Ausnahmen sind grundsätzlich nach dem Muster der Anlage 3 zu bewilligen. Das schließt notwendige Abweichungen, besonders hinsichtlich der Auflagen, die sich aus dem Einzelfall ergeben, nicht aus. Bewilligt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Ausnahmen auch für die Beschäftigung von Kindern außerhalb seines Aufsichtsbezirks, so leitet es dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unmittelbar Durchschrift der Ausnahmebewilligung zu, wenn die Orte, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, bei Erteilen der Bewilligung bekannt sind. Sind diese Orte nicht bekannt, so ist dem Arbeitgeber zur Auflage zu machen, das für den Ort der jeweiligen Beschäftigung zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig vor Beginn dieser Beschäftigung zu benachrichtigen.

Anlage 3

4. Zu § 7 Mindestalter für die Beschäftigung

Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, aber noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses u. a. nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden. Es handelt sich einmal um die wenigen Jugendlichen, die durch frühe Einschulung und/oder Kurzschuljahre bedingt, noch keine 15 Jahre alt sind, wenn sie nach Erfüllung der 9jährigen Vollzeitschulpflicht die Schule verlassen, und die dann eine Tätigkeit als Ungelernte aufnehmen.

Zum anderen betrifft die Vorschrift die Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, weil sie vom Schulbesuch befreit sind. Dies kann z. B.

bei ausländischen Jugendlichen der Fall sein, die so spät in die Bundesrepublik kommen, daß eine Einschulung nicht mehr sinnvoll erscheint.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist nach § 26 Nr. 1 ermächtigt, die betreffenden Tätigkeiten in einer Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Bis von der Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist, hat ggf. das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfall darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen für die Beschäftigung vorliegen. Dabei ist wegen des geringen Altersunterschieds im ersten Fall, wie auch bei gleichen Verhältnissen im zweiten Fall, grundsätzlich davon auszugehen, daß die Leistungsfähigkeit dieser Jugendlichen nicht anders zu beurteilen ist als die der bereits 15jährigen, wenn die ärztliche Bescheinigung nach § 40 Abs. 1 nichts anderes besagt. Ist der Altersunterschied im zweiten Fall größer, ist in Zweifelsfällen der Staatliche Gewerbearzt hinzuzuziehen, der dann zusammen mit dem Arzt, der die Erstuntersuchung nach § 32 durchgeführt hat, entscheidet, ob die Tätigkeit, die der Jugendliche ausübt oder ausüben soll, geeignet ist.

5. Zu § 8 Dauer der Arbeitszeit

- 5.1 § 8 ist im Zusammenhang zu sehen mit § 15, der die 5-Tage-Woche für die Jugendlichen – ausgenommen die entsprechend § 5 Abs. 3 beschäftigten und die im Einzelhandel tätigen (vgl. § 15 Satz 2 und § 16 Abs. 4) – normiert. Das ist u. a. auch bedeutsam für die zeitliche Lage des theoretischen oder praktischen Unterrichts, den vor allem größere Betriebe vielfach zur Ergänzung des Berufsschulunterrichts erteilen.
- 5.11 Wird Unterricht vom Betrieb erteilt in Erfüllung der Verpflichtung, den Jugendlichen entsprechend den Ausbildungsvorschriften die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, ist die Unterrichtszeit Arbeitszeit. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Arbeitgeber erklärt, daß die Teilnahme freiwillig sei.
- 5.12 Wird vom Betrieb weiterführender Unterricht erteilt, dessen Stoff über die nach den Ausbildungsvorschriften zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten hinausreicht und der insbesondere darauf abzielt, den Jugendlichen später die Möglichkeit zu eröffnen, eine qualifiziertere Tätigkeit auszuüben als es nach dem Ausbildungsziel vorgesehen ist, so handelt es sich bei dieser Unterrichtszeit nicht um Arbeitszeit, wenn den Jugendlichen die Teilnahme am Unterricht freigestellt ist. Ein solcher Unterricht kann an einem arbeitsfreien Tag oder nach Arbeitsschluß stattfinden.
- 5.13 Veranstaltet der Betrieb Sportkurse, Sprachkurse, Nähkurse, Bastelkurse, „Hobbykurse“ u. a., so ist die hierfür aufgewendete Zeit keine Arbeitszeit, soweit die Teilnahme freiwillig ist und der erteilte Unterricht nicht zum Unterricht nach Nr. 5.11 dieses Runderlasses gehört.
- 5.2 Vielfach wird – um eine vollwertige Berufsausbildung zu gewährleisten – Unterricht, der die betriebliche Ausbildung ergänzt, in außerbetrieblichen Einrichtungen erteilt. Der Unterricht in diesen Einrichtungen kann z. B. an einigen Nachmittagen in der Woche, samstags (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 8) oder in zusammenhängenden ein- oder mehrwöchigen Kursen erteilt werden. Die Zeit der Teilnahme an diesen Ausbildungsmaßnahmen ist einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1). Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Freizeit, die Ersatzfreizeit für Samstagsbeschäftigung und die Nachtruhe sind zu beachten. Im übrigen gelten Nrn. 5.11 bis 5.13 dieses Runderlasses entsprechend.
- 5.3 Zur Landwirtschaft im Sinn des § 8 Abs. 3 rechnen auch landwirtschaftliche Nebenbetriebe, falls sie ausschließlich für den Bedarf des Hauptbetriebs arbeiten, ferner der Gartenbau, die gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie Familienhaushalte, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb des Arbeitgebers verbunden sind, wenn regelmäßig auch Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden.
- 5.31 In den Fällen, in denen ein Gartenbaubetrieb mit einem Handelsgeschäft für Erzeugnisse des Gartenbaus

- verbunden ist (insbesondere bei einer Gärtnerei mit Blumenhandel, in der Produktions- und Handelsbetrieb eine Einheit bilden), kann es zweifelhaft sein, ob § 8 Abs. 3 Anwendung findet. Als selbständiger Nebenbetrieb des Gartenbaubetriebs im Sinne von Nr. 5.3 dieses Runderlasses kann das Handelsgeschäft in derartigen Fällen nicht angesehen werden. Vielmehr muß der gesamte Betrieb einheitlich entweder als landwirtschaftlicher Betrieb oder als Gewerbebetrieb behandelt werden.
- 5.32 Ob ein solcher Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb oder als Gewerbebetrieb zu behandeln ist, hängt davon ab, ob in dem Handelsgeschäft überwiegend Erzeugnisse des mit dem Handelsbetrieb verbundenen Gartenbaubetriebs vertrieben werden. Danach wird, wenn in dem Handelsgeschäft mehr als 50% fremde Erzeugnisse verwertet werden, der gesamte Betrieb als Gewerbe, und wenn in dem Handelsgeschäft mehr als 50% eigene Erzeugnisse verwertet werden, der gesamte Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb angesehen werden können. Ist das Handelsgeschäft nach § 14 der Gewerbeordnung - GewO - angemeldet, kann bis zum Beweis des Gegenteils vermutet werden, daß der gesamte Betrieb ein Gewerbebetrieb ist.
- 6. Zu § 9 Berufsschule**
- 6.11 An Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von fünf Stunden darf der Arbeitgeber den Jugendlichen nicht beschäftigen. Wie sich aus der Formulierung „Unterrichtszeit einschließlich der Pausen“ ergibt, handelt es sich nicht um Unterrichts- sondern um Zeitstunden. Eine bestimmte Art oder Dauer der Pausen ist nicht festgelegt. Daraus ergibt sich, daß bei der Berechnung der Zeitstunden alle Pausen, z. B. auch die Mittagspause zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht, zu berücksichtigen sind.
- 6.12 Die Schulaufsichtsbehörden regeln unter pädagogischen Gesichtspunkten, wie der Berufsschulunterricht erteilt wird. Zum Unterricht gehören auch gemeinschaftsbildende Veranstaltungen. Welche Form dafür gewählt wird, bestimmt sich allein nach den pädagogischen Erfordernissen. Auch ein Unterrichtsausfall, der z. B. wegen eines nationalen Gedenktags angeordnet wird, ist als schulische Veranstaltung zu betrachten mit der Folge, daß die ausfallende Zeit entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3 auf die Arbeitszeit anzurechnen ist.
- 6.13 Hinsichtlich der Anerkennung von SMV-Veranstaltungen als Berufsschulunterricht und damit Anrechnung der dafür aufgewendeten Zeit auf die Unterrichtszeit im Sinn des § 9 Abs. 2 wird auf den RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1973 (GABl. NW. S. 572) verwiesen.
- 6.14 Führt die SMV Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit durch, die als Schulveranstaltungen vom Schulleiter genehmigt sind (Nr. 8 des RdErl. d. KM über die SMV v. 18. 10. 1968 - ABl. KM. NW. S. 303), so hat der Arbeitgeber den Jugendlichen für die Teilnahme daran freizustellen und die Zeit auf die Arbeitszeit anzurechnen.
- 6.21 Im Blockunterricht wird der Berufsschulunterricht eines Schuljahres zu einem oder mehreren Unterrichtsblöcken zusammengefaßt, so daß ein Wechsel zwischen schulischem Vollzeitunterricht und betrieblicher oder überbetrieblicher Ausbildung entsteht (so auch § 1, 2. Halbsatz der Blockunterrichtsverordnung vom 7. Mai 1975 - GV. NW. S. 442/SGV. NW. 223 -). Der Arbeitgeber darf den Jugendlichen in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an fünf Tagen nicht beschäftigen (vgl. hierzu auch § 3 der Blockunterrichtsverordnung). Bei den 25 Stunden handelt es sich um Unterrichtsstunden. Das ergibt sich daraus, daß die Pausen nicht erwähnt werden. Das Gesetz stellt auf den Unterrichtsplan ab. Das bedeutet, daß ausfallende Unterrichtsstunden, wie sie sich z. B. durch Krankheit von Lehrern ergeben können, oder auch ausfallende Unterrichtstage, etwa Studientage der Lehrer, den Charakter der Blockunterrichtswoche nicht ändern.
- 6.22 Zusätzlich zum Blockunterricht sind betriebliche, nicht dagegen außerbetriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden in der Woche zulässig. Dazu dürfen - wie das Wort Ausbildungsveranstaltungen besagt - nur Jugendliche herangezogen werden, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Da die Jugendlichen samstags und sonntags auch nicht zu Ausbildungszwecken im Betrieb tätig sein dürfen - ausgenommen die in § 16 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 2 genannten Betriebe -, muß die Ausbildungsveranstaltung an einem der anderen Werktage stattfinden. Dabei ist darauf zu achten, daß schulischer Unterricht und betriebliche Ausbildungsveranstaltung zusammen acht Stunden nicht überschreiten. Im übrigen wird auf Nr. 5 dieses Runderlasses verwiesen. Befinden sich Jugendliche mit Blockunterricht nicht in einer Ausbildung oder hält der Betrieb für Auszubildende keine Ausbildungsveranstaltung ab, so sind auch Berufsschulwochen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 auf die Arbeitszeit anzurechnen.
- 7. Zu § 10 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen**
- Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen u. a. an dem Arbeitstag von der Arbeit freizustellen, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht. Das gilt auch, wenn die schriftliche Prüfung auf mehrere Tage verteilt ist. Dadurch soll sichergestellt werden, daß sich der Jugendliche in Ruhe noch einmal auf die Prüfung vorbereiten kann. Nach diesem Sinn und Zweck wie auch nach der Verwendung des Worts „unmittelbar“ ergibt sich, daß das Freistellungsgebot entfällt, wenn die schriftliche Abschlussprüfung nach einem Tag stattfindet, der nicht Arbeitstag war (z. B. ein arbeitsfreier Sonn- oder Feiertag, ein Ersatzruhetag, ein Urlaubstag).
- 8. Zu § 13 Tägliche Freizeit**
- Für das Gebot, die Jugendlichen nach Arbeitsschluß nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden zu beschäftigen, gilt das unter Nr. 3.4 dieses Runderlasses Gesagte entsprechend. Außerhalb des Einflusses des Arbeitgebers liegt insbesondere die Verpflichtung des Jugendlichen zum Berufsschulbesuch. Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 ergibt sich, daß die Berufsschulzeit nicht Arbeitszeit ist, sondern lediglich auf die Arbeitszeit angerechnet wird. Daraus folgt, daß der Arbeitgeber die Unterrichtszeit im Rahmen des § 13 nicht zu berücksichtigen braucht.
- 9. Zu § 14 Nachtruhe**
- 9.1 Der Begriff „Gaststättengewerbe“ ist im Arbeitsschutzrecht weit auszulegen. Er erfaßt jeden Betrieb, in dem - gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig - Getränke oder Speisen verabreicht oder Personen beherbergt werden.
- 9.2 Nach § 14 Abs. 4 gelten die Ausnahmen für die Beschäftigung Jugendlicher nach 20.00 Uhr (Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 1 und 2) nicht, wenn die Jugendlichen am folgenden Tag vor 9.00 Uhr Berufsschulunterricht haben; in diesem Fall dürfen sie nur bis 20.00 Uhr beschäftigt werden. Das gilt für die in Absatz 3 Nr. 2 genannten Jugendlichen über 16 Jahre ohne Ausbildungsverhältnis in mehrschichtigen Betrieben auch dann, wenn zusätzlich die Ausnahme nach Absatz 5 Satz 2 in Anspruch genommen wird. Anders liegt der in Absatz 5 Satz 1 genannte Fall: Die Verkürzung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungszeit auf 20.00 Uhr wäre hier sinnlos, weil die Ausdehnung auf 21.00 Uhr gerade deswegen zugelassen wurde, um unnötige Wartezeiten, die - verkehrstechnisch bedingt - bei einer Beschäftigung nur bis 20.00 Uhr entstanden, für die Jugendlichen zu vermeiden.
- 9.3 Die Beschäftigung von Jugendlichen bei Veranstaltungen über 20.00 Uhr hinaus bis längstens 23.00 Uhr kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nur bewilligen, wenn die Jugendlichen bei diesen Veranstaltungen gestaltend mitwirken. Eine gestaltende Mitwirkung liegt dann vor, wenn die Jugendlichen unmittelbar an der Darbietung beteiligt sind. Auszunehmen ist eine Beschäftigung im Rahmen der äußeren Organisation der Veranstaltung. Daher ist die Tätigkeit des technischen Personals - wie beispielsweise Maskenbildner, Beleuchter, Handwerker, Bühnenarbeiter - nicht als

gestaltende Mitwirkung im Sinn des Gesetzes anzusehen.

- 9.4 Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit darf Jugendlichen die Anwesenheit bei Varieté-, Kabarett- oder Revueveranstaltungen nicht gestattet werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift können die Kreisordnungsbehörden und die Regierungspräsidenten zulassen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. V. m. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 29. Januar 1958 - GV. NW. S. 37 -, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1969 - GV. NW. 1970 S. 22 / SGV. NW. 216 -). In den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit - Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers v. 1. 10. 1964 (SMBI. NW. 2161) - sind die Jugendämter unter Nr. 5.5 angewiesen worden, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern von jeder derartigen Genehmigung eine Durchschrift zu übermitteln. Ist zugelassen, daß Jugendliche bei einer bestimmten Veranstaltung anwesend sein dürfen, so können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter auch zulassen, daß Jugendliche bei dieser Veranstaltung nach 20.00 Uhr bis längstens 23.00 Uhr gestaltend mitwirken. In diesem Fall ist dem zuständigen Jugendamt Durchschrift der Bewilligung zu übersenden.
- 9.5 Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit darf Jugendlichen die Anwesenheit bei Veranstaltungen, die ihrer Art nach geeignet sind, auf Jugendliche einen verrohenden Einfluß auszuüben, nicht gestattet werden. Nach § 1 der Ersten Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 2. April 1959 (BGBl. I S. 240) sind das Catcherveranstaltungen und Ringkampfveranstaltungen, die nicht nach den Regeln des griechisch-römischen Stils oder des olympischen Freistils ausgetragen werden, Frauenringkämpfe, Ringkämpfe im Schlamm, Box- und Ringkämpfe auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen. Zur näheren Erläuterung verweise ich auf die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Ausnahmen von der Vorschrift des § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind gesetzlich nicht vorgesehen.
- 9.6 Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit gilt gemäß § 11 nicht für verheiratete Jugendliche.
10. **Zu § 15 Fünf-Tage-Woche**
Die entsprechende Anwendung von § 5 Abs. 3 bedeutet, daß Jugendliche mit den dort genannten Arbeiten und für die dort genannte Anzahl von Stunden wie Kinder an mehr als fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden dürfen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß auch dann die Beschäftigung insgesamt nur im Rahmen der in § 8 festgesetzten täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten zulässig ist (vgl. § 4 Abs. 5).
Soweit die Regelung die Landwirtschaft betrifft, kann sie nur für Jugendliche gelten, die im übrigen nicht in der Landwirtschaft tätig sind, d. h. dort weder in einem Ausbildungsverhältnis noch in einem Arbeitsverhältnis stehen. Für die voll in der Landwirtschaft beschäftigten Jugendlichen ist eine Abweichung von der Fünf-Tage-Woche nicht möglich (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3, § 17 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3).
Da - anders als bei Kindern - die Beschäftigung selbst grundsätzlich zulässig und nicht anders zu betrachten ist als jede sonstige Beschäftigung, für die die Vorschriften des dritten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten, sind die in § 5 Abs. 3 genannten Voraussetzungen, den Vorschriften der §§ 22, 23, 14 und 9 entsprechend, zu modifizieren.
11. **Zu § 16 Samstagsruhe**
- 11.1 Samstagsbeschäftigung ist u. a. zulässig in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen. Damit soll die Beschäftigung Jugendlicher in solchen Betrieben ermöglicht werden, die so eng mit der offenen Verkaufsstelle verbunden sind, daß der Verkauf in erheblichem Umfang

gestört, wenn nicht unmöglich gemacht würde, falls der dazugehörige Betrieb am Samstag nicht arbeiten würde. Das bedeutet, daß im Betrieb Waren hergestellt werden müssen, die in der offenen Verkaufsstelle - zumindest auch - verkauft werden. Reine Reparatur- oder Änderungswerkstätten mit offenen Verkaufsstellen werden von der Ausnahmeregelung nicht erfaßt.

- 11.2 Im Gegensatz zum früheren Recht ist es bei zulässiger Samstagsbeschäftigung nicht mehr erforderlich, daß zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben müssen; § 16 Abs. 2 letzter Satz enthält jetzt eine Soll-Vorschrift. Das bedeutet, daß es unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nicht zu beanstanden ist, wenn Jugendliche an allen Samstagen im Monat beschäftigt werden. Eine Sonderregelung für das Friseurhandwerk erübrigt sich damit.
- 11.3 Die Abweichung von der Fünf-Tage-Woche ist nur in den Fällen zulässig, in denen der 14-Uhr-Ladenschluß ursächlich für die Beschäftigung von weniger als acht Stunden ist. Das ist in der Regel der Fall in offenen Verkaufsstellen und in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen (vgl. Nr. 11.1 dieses Runderlasses), und zwar auch dann, wenn der Betrieb vor 14.00 Uhr schließt, weil später hergestellte Ware bis 14.00 Uhr nicht mehr verkauft werden kann. Die Regelung gilt auch für das Friseurhandwerk, wenn von der Möglichkeit nach § 18 Abs. 2 des Ladenschlußgesetzes, den Betrieb über 14.00 Uhr hinaus geöffnet zu halten, kein Gebrauch gemacht wird.
12. **Zu § 17 Sonntagsruhe**
- 12.1 In der Landwirtschaft und bei der Tierpflege dürfen Jugendliche an Sonntagen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die naturnotwendig sind. Auch wenn sich die Tätigkeit lediglich über einige Stunden erstreckt, ist der Jugendliche an einem berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche ganz von der Arbeit freizustellen.
- 12.2 Die Mitwirkung der Jugendlichen bei Musikaufführungen usw. braucht im Gegensatz zu § 14 Abs. 7 und zum früheren Recht nicht mehr gestaltender Art zu sein. Die Regelung entspricht insoweit nunmehr derjenigen in § 16 Abs. 2 Nr. 7. Eine Beschäftigung bei Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen ist dagegen zwar samstags, nicht aber sonntags zulässig.
- 12.3 Anders als bei der Samstagsbeschäftigung dürfen Jugendliche, für die Sonntagsbeschäftigung zulässig ist, nicht an allen Sonntagen beschäftigt werden. Zwei Sonntage im Monat müssen mindestens beschäftigungsfrei bleiben. Das gilt auch dann, wenn zusätzlich die Ausnahmeregelung des § 18 Platz greift und die Jugendlichen an einem Feiertag beschäftigt werden, der auf einen Sonntag fällt.
13. **Zu § 18 Feiertagsruhe**
Im Gaststättengewerbe dürfen Jugendliche nunmehr sonntags nur dann beschäftigt werden, wenn kein Gebrauch von der Möglichkeit der verlängerten Schichtzeit (§ 17 Abs. 2 Nr. 8) gemacht wird. Wohl dürfen alle Jugendlichen im Gaststättengewerbe an gesetzlichen Feiertagen beschäftigt werden, d. h. auch dann, wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt und der Jugendliche wegen der verlängerten Schichtzeit sonntags eigentlich nicht beschäftigt werden dürfte. Die Freistellungsverpflichtung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche ergibt sich auch in diesen Fällen aus § 17 Abs. 3.
14. **Zu §§ 16, 17, 18 jeweils Abs. 3 Satz 2 Ersatzfreizeit für Samstags-, Sonntags-, Feiertagsbeschäftigung**
Die Regelungen sind so zu verstehen, daß der Betriebsruhetag nur für eine Ersatzfreizeit in Anspruch genommen werden kann. Findet also in einer Woche eine Beschäftigung am Samstag und am Sonntag statt, so kann am Betriebsruhetag lediglich die Ersatzfreizeit für einen dieser beiden Tage gewährt werden; für den zweiten Tag muß der Jugendliche zusätzlich an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag der Woche von der Arbeit freigestellt werden. Wird der Jugendliche außerdem noch an einem Feiertag beschäftigt, der auf einen Werktag fällt, ist er darüber hinaus an einem

weiteren berufsschulfreien Tag von der Arbeit freizustellen. Gegenüber der Regelung für die sonstigen Jugendlichen ändert sich somit zwar die Lage der arbeitsfreien Tage, nicht jedoch die Anzahl (vgl. auch § 20 Nr. 3 Satz 2).

15. Zu § 21 Ausnahmen in besonderen Fällen

Ein Notfall liegt vor, wenn infolge eines ungewöhnlichen, plötzlichen Ereignisses im Einzelfall eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder große Sachwerte besteht. Nur für vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung dieser Gefahren erforderlich sind, und nur, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen, ist der Unternehmer von der Einhaltung der Vorschriften in §§ 8 und 11 bis 18 befreit. Werden die Grenzen der Arbeitszeit nach § 8 überschritten, muß er die Mehrarbeit innerhalb der drei Wochen, die auf die Woche folgen, in der sich der Notfall ereignet hat, durch Arbeitszeitverkürzung ausgleichen; das kann stunden- oder auch tageweise geschehen.

16. § 22 Gefährliche Arbeiten i.V.m. § 26 Ermächtigungen und § 27 Abs. 1 Behördliche Anordnungen und Ausnahmen

§ 22 enthält generelle und individuelle Beschäftigungsverbote, die z. B. in Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Richtlinien, durch sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse – u. a. die vom Fachnormenausschuß Ergonomie im Deutschen Institut für Normung (DIN) erarbeiteten DIN-Normen – oder durch die ärztliche Bescheinigung nach § 39 konkretisiert sind. Bei Jugendlichen, die unter die Ausnahmeregelungen des Absatzes 2 fallen ist zu beachten, daß die Ausnahme nicht gilt, wenn ein individuelles Beschäftigungsverbot nach § 40 Abs. 1 aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung nach § 39 Abs. 2 besteht.

§ 27 Abs. 1 eröffnet dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt die Möglichkeit, in Zweifelsfällen für den Arbeitgeber verbindlich festzustellen, daß eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen des § 22 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 fällt. Darüber hinaus kann es, ebenfalls in Einzelfällen, die Beschäftigung mit bestimmten Arbeiten verbieten, wenn es annehmen kann, daß diese Arbeiten für den Jugendlichen gesundheitsgefährdend sind oder die geistig-seelische Entwicklung stören. Zur Absicherung des Urteils ist ggf. der Staatliche Gewerbearzt einzuschalten.

Die in Artikel 4 Abs. 3 Nr. 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2483) geregelte Begrenzung des Höchstgewichts ist grundsätzlich auf alle Jugendlichen unter 16 Jahren in allen Wirtschaftsbereichen anzuwenden.

17. Zu § 23 Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten i.V.m. § 27 Abs. 1 und 3 Behördliche Anordnungen und Ausnahmen

17.1 Die Beschäftigung mit Akkordarbeit birgt für Jugendliche die Gefahr übermäßiger Anstrengung in sich. Da die Jugendlichen mangels ausreichender Erfahrung noch nicht zu beurteilen vermögen, wieviel sie sich ohne gesundheitlichen Nachteil zumuten dürfen, sind sie leicht geneigt, ihre Kräfte zu überschätzen. Die gleichen Bedenken wie bei Akkordarbeit bestehen bei sonstigen Arbeiten, bei denen durch gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, und bei der Zusammenarbeit in einer Gruppe mit Erwachsenen, die Mengenleistungslohn erhalten (Gruppenakkord u. ä.).

17.2 Zunächst verbietet das Gesetz, dem Jugendlichen selbst durch die Art seiner Entlohnung einen Anreiz zur gesteigerten Arbeitsleistung zu geben. Darüber hinaus werden aber – nunmehr ausdrücklich – auch die Fälle von dem Verbot erfaßt, in denen der Jugendliche zwar selbst nicht nach Mengenleistung entlohnt wird, jedoch mit in dieser Weise entlohnten Erwachsenen so zusammenarbeitet, daß er sich dem gesteigerten Arbeitstempo nicht entziehen kann. Der Zweck des Ge-

setzes ist darauf gerichtet, Jugendliche vor den Folgen ihres Leistungsvermögens nicht angepaßten Arbeitstempos zu bewahren. Deutlich wird das u. a. daran, daß auch die Beschäftigung mit Arbeiten, bei denen das Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird – vor allem also mit Fließarbeit in vorgeschriebenem Arbeitstempo – verboten worden ist.

Wird für bestimmte Tätigkeiten Akkordlohn bezahlt, so ist das grundsätzlich ein Anhaltspunkt dafür, daß diese Tätigkeiten unter Akkordbedingungen verrichtet werden und damit unter das Beschäftigungsverbot des § 23 fallen. Dabei ist es unerheblich, innerhalb welcher Grenzen und mit welchen Mitteln im einzelnen die Möglichkeit besteht, die Arbeitsleistung zu steigern, da die Leistungssteigerung in jedem Fall – sei es durch technische Gegebenheiten, sei es durch menschliche Leistungsfähigkeit – begrenzt ist.

17.3 Sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, sind in erster Linie Arbeiten, bei denen dafür, daß in einer bestimmten Zeit mehr als ein bestimmtes Arbeitsquantum erbracht wird, zum Zeitlohn noch Prämien gezahlt werden (Quantitätsprämien). Arbeiten, bei denen zum Zeitlohn lediglich Prämien für sparsame Materialverwertung, Vermeidung von Unfällen, Pünktlichkeit, Sauberkeit, Genauigkeit, Qualität, sorgfältige Behandlung von Werkzeug, Maschinen und Material gezahlt werden, fallen daher nicht unter das Beschäftigungsverbot des § 23. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es nicht auf die Bezeichnung ankommt, die der Prämie im Betrieb gegeben wird, sondern auf den tatsächlichen Grund für ihre Gewährung.

17.4 Bei Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo wird die Gefahr übermäßiger Anstrengung der Jugendlichen durch das Bandtempo oder den Arbeitstakt bewirkt, die sich in der Regel nach den Kräften und der Routine der Erwachsenen richten. Hinzu kommt, daß ohnehin der Zwang, ein Arbeitstempo längere Zeit hindurch gleichmäßig durchzuhalten, für Jugendliche im allgemeinen erheblich belastender ist als für Erwachsene. Hierauf, und nicht auf die Schwere der Arbeit an sich, kommt es an.

17.5 Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Jugendliche im – kurz gesagt – Gruppenakkord beschäftigt werden, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist. Als Ausbildung kann nur die Tätigkeit innerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses im Sinn des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), in einem dem Berufsausbildungsverhältnis ähnlichen Ausbildungsverhältnis (Praktikanten, Volontäre – § 19 BBiG –), innerhalb der Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und auf Kauffahrteischiffen (§ 2 Abs. 2 BBiG) betrachtet werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß die Beschäftigung des Jugendlichen im Gruppenakkord nach dem Ausbildungsplan aufgrund des Berufsbilds erforderlich ist. Auch wenn diese Voraussetzung vorliegt, ist die Beschäftigung des Jugendlichen nicht durchweg zulässig, sondern nur soweit sie zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist, d. h. allenfalls für eine begrenzte Zeit, in der eine Fertigkeit nach dem Ausbildungsplan aufgrund des Berufsbilds im Gruppenakkord zu erlernen ist. Keinesfalls kann darauf abgestellt werden, ob im einzelnen Betrieb ggf. die betreffende Tätigkeit üblicherweise im Gruppenakkord verrichtet wird.

Welchen Anforderungen der Fachkundige genügen muß, durch dessen Aufsicht der Schutz des Jugendlichen sicherzustellen ist, erläutert das Gesetz nicht. Da es sich bei den Gesundheitsgefährdungen durch Akkordarbeit jedoch um ein arbeits- und jugendphysiologisches Problem handelt, muß der Fachkundige entsprechende Kenntnisse haben. Es ist daher im allgemeinen zu verlangen, daß er den Arbeitsplatz, die Tätigkeit und den Jugendlichen selbst einer Verlaufsbeobachtung unterzieht, insbesondere bei Tätigkeitswechsel die Unbedenklichkeit in jeder Hinsicht für gegeben erklärt und dadurch den Schutz des Jugendlichen gewährleistet. Diese Voraussetzungen dürften in der Regel nur beim Betriebsarzt im Sinn von § 4 des Arbeitssicherheitsgesetzes gegeben sein.

- 17.6 Das Verbot der Beschäftigung im Gruppenakkord gilt nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 ferner nicht, wenn der Jugendliche eine Berufsausbildung für die im Gruppenakkord verrichtete Tätigkeit abgeschlossen hat und wiederum sein Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist. Da der Jugendliche in diesem Fall wohl kaum von der Leistungsentlohnung ausgeschlossen werden kann und damit die Gefahr der Überforderung besonders groß ist, kommt der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes durch die Aufsicht eines Fachkundigen ganz besondere Bedeutung zu. Nr. 17.5 Abs. 2 dieses Runderlasses gilt entsprechend.
- 17.7 § 27 Abs. 1 – Behördliche Anordnungen und Ausnahmen – eröffnet dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt hinsichtlich des § 23 dieselben Möglichkeiten wie zu § 22. Nr. 16 Abs. 2 dieses Runderlasses gilt entsprechend.
- 17.8 § 27 Abs. 3 ermächtigt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, unter bestimmten Voraussetzungen für Jugendliche über 16 Jahre Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung im Gruppenakkord und mit Fließarbeit zuzulassen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- 17.81 Ausnahmen sind nur für kurzfristige Beschäftigung im Gruppenakkord oder mit Fließarbeit zu bewilligen. Eine solche kurzfristige Beschäftigung kann z. B. notwendig werden bei plötzlichem Ausfall von Erwachsenen durch Krankheit oder Ausscheiden aus dem Betrieb. Dabei ist jedoch – wie in allen Fällen, in denen Ausnahmen von § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beantragt werden – zu prüfen, ob die Beschäftigung der Jugendlichen im Gruppenakkord oder mit Fließarbeit aus betrieblichen Gründen dringend erforderlich ist. So ist vor allem zu prüfen, ob der Einsatz von Jugendlichen nicht dadurch vermieden werden kann, daß erwachsene Arbeitnehmer an dem betreffenden Arbeitsplatz einspringen. In jedem Fall hat der Antragsteller nachzuweisen, daß er alles, was ihm zuzumuten ist, erfolglos versucht hat, um erwachsene Arbeitskräfte – sei es innerhalb, sei es außerhalb seines Betriebs – für die Arbeit zu gewinnen.
- 17.82 Zu den Gründen, die eine Ausnahme vom Verbot der Beschäftigung mit Fließarbeit nicht zu stützen vermögen, gehören Belange der Berufsausbildung. Hierfür hat der Gesetzgeber keine Notwendigkeit gesehen, da ein Berufsbild, das das Erlernen einer bestimmten Tätigkeit in Fließarbeit vorschreibt, nicht bekannt ist.
- 17.83 Anträge, die damit begründet werden, daß die Jugendlichen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihre Arbeit im Gruppenakkord oder am Fließband verrichten und sich bereits vorher an den Zeitrhythmus gewöhnen oder mit dem Akkord- oder Leistungsgedanken vertraut machen sollten, kann ebenfalls nicht stattgegeben werden. Durch die Bewilligung derartiger Ausnahmen würde die Bestimmung über die Altersgrenze in § 23 umgangen werden.
- 17.84 Dem Antrag muß für jeden Jugendlichen eine ärztliche Bescheinigung beigelegt sein, daß gegen die Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Eine derartige Unbedenklichkeitsbescheinigung setzt genaue Kenntnisse sowohl der physiologischen Eignung des Jugendlichen als auch der spezifischen Anforderungen des Arbeitsplatzes und der Tätigkeit voraus. Diese sind beim Betriebsarzt im Sinn von § 4 des Arbeitssicherheitsgesetzes gegeben.
- 17.85 Voraussetzung für die Bewilligung einer Ausnahme ist in jedem Fall, daß Art und Tempo der Arbeit eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht befürchten lassen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt für jeden einzelnen der beteiligten Jugendlichen prüfen. Die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ersetzt diese Prüfung nicht; sie ist vielmehr Voraussetzung dafür. An der Prüfung ist stets der Staatliche Gewerbearzt zu beteiligen. Verlangt die Sachlage eine sofortige Entscheidung, so kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt – falls es selbst keine Bedenken hat – die Ausnahme mit dem Vorbehalt bewilligen, sie nach Eingang der noch ausstehenden Stellungnahme zu widerrufen oder es kann die Ausnahme bis zum Eingang der Stellungnahme befristen. Derartige Anträge hat der Staatliche Gewerbearzt mit Vorrang zu bearbeiten. Eine Beteiligung des Staatlichen Gewerbearztes ist nicht erforderlich bei Anträgen, die von vornherein erkennen lassen, daß die Voraussetzungen nach Ziffern 17.81 bis 17.83 dieses Runderlasses nicht erfüllt sind und denen schon aus diesem Grund nicht stattgegeben werden kann. Im Bewilligungsbescheid sind die Jugendlichen, auf die sich die Ausnahme erstreckt, namentlich zu bezeichnen.
18. **Zu § 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen i. V. m. § 27 Abs. 2 Behördliche Anordnungen und Ausnahmen**
Nach § 27 Abs. 2 kann einzelnen Personen unter bestimmten Voraussetzungen verboten werden, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder sie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinn von § 1 zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden. Unter ähnlichen Voraussetzungen kann nach § 24 BBiG und nach § 24 der Handwerksordnung (HandwO) die Befugnis, Auszubildende einzustellen und auszubilden, entzogen werden.
Es wird häufig notwendig sein, sowohl Verbote nach § 27 Abs. 2 JArbSchG als auch nach § 24 BBiG bzw. § 24 HandwO auszusprechen, da der persönliche Geltungsbereich dieser Verbote unterschiedlich ist. Ein Verbot nach § 27 Abs. 2 JArbSchG kann die Beschäftigung aller Jugendlichen, allerdings nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ein Verbot nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. nach der Handwerksordnung nur die Beschäftigung von Auszubildenden, allerdings ohne Rücksicht auf ihr Alter, erfassen. Zuständig sind für Entscheidungen nach § 27 Abs. 2 JArbSchG die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und nach § 24 HandwO die Regierungspräsidenten; für Entscheidungen nach § 24 BBiG sind ebenfalls grundsätzlich die Regierungspräsidenten zuständig, jedoch für die in Teil 6 Abschnitte 4 bis 7 BBiG genannten Berufe die dort aufgeführten Stellen (siehe auch Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Juni 1970 – GV. NW. S. 515/SGV. NW. 7123 – und Verordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 3. März 1970 – GV. NW. S. 181/SGV. NW. 7124).
Diese verschiedenen, zur Durchführung der genannten gesetzlichen Vorschriften zuständigen Stellen sollen bei der Prüfung und Entscheidung eng zusammenarbeiten. Sie sollen sich von der Einleitung eines auf Ausspruch des Verbots gerichteten Verfahrens unterrichten, wenn ein beschleunigtes koordiniertes Vorgehen erforderlich erscheint und in jedem Fall die getroffenen Entscheidungen jeweils der anderen Behörde bekanntgeben. Darüber hinaus sind Verbote nach § 27 Abs. 2 JArbSchG dem Gewerbezentralregister (§ 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) GewO) mitzuteilen.
19. **Zu § 29 Unterweisung über Gefahren**
Die bisher schon bestehende Vorschrift über die Wiederholung der Unterweisungen ist insofern präzisiert worden, als Unterweisungen nunmehr mindestens halbjährlich wiederholt werden müssen. Gleichzeitig wurde die Vorschrift bußgeldbewehrt (§ 59 Abs. 1 Nr. 3). Der Arbeitgeber muß nicht nur nachweisen, daß er der Unterweisungspflicht überhaupt und richtig, sondern auch rechtzeitig nachgekommen ist. Wie er diesen Nachweis führt, etwa durch entsprechende Aufzeichnungen, evtl. mit Gegenzeichnung des unterwiesenen Jugendlichen, bleibt ihm überlassen.
20. **Zu § 51 Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Besichtigungspflicht**
- 20.1 Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist es, die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und, soweit Ausnahmen bewilligt sind, die Beachtung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen zu überwachen.
Die Überwachungsbefugnis steht gemäß Nr. 5.12 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zu, soweit es sich um Betriebe handelt, die nicht der Bergaufsicht unterstehen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben dabei außer den Befugnissen nach § 52 Abs. 2 auch die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz – OBG

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 - GV. NW. S. 732 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 - GV. NW. S. 488 -, SGV. NW. 2060 - (vgl. § 12 OBG).
- 20.2 Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Familienhaushalt ist entsprechend § 51 Abs. 1 Satz 2 auf gelegentliche Prüfungen beschränkt worden. Eine laufende Überwachung und regelmäßige Kontrolle der Familienhaushalte, in denen Jugendliche beschäftigt werden, ist daher nicht erforderlich. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen die Einhaltung der Schutzvorschriften durch Stichproben zu überprüfen, den an sie herangetragenen Beschwerden nachzugehen und ermittelte Mißstände abzustellen.
21. **Zu § 52 Unterrichtung über Lohnsteuerkarten für Kinder**
Erstmals wird gesetzlich bestimmt, daß die Gemeindebehörden, die die Lohnsteuerkarten ausstellen, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu benachrichtigen haben, wenn sie eine Lohnsteuerkarte für ein Kind im Sinn von § 2 Abs. 1 und 3 ausstellen. Zwar wird es sich nicht in allen derartigen Fällen um verbotene Kinderarbeit handeln, weil z. B. auch Waisengeld, das einem Kind aufgrund eines früheren Dienstverhältnisses eines Elternteils gezahlt wird, der Lohnsteuerpflicht unterliegt. Dennoch ist zu erwarten, daß Rückfragen bei den Eltern dazu führen werden, unzulässige Kinderarbeit zu unterbinden.
22. **Zu § 53 Mitteilung über Verstöße i. V. m. § 63 Nr. 2 Änderung des Berufsbildungsgesetzes und § 64 Nr. 2 Änderung der Handwerksordnung**
- 22.1 Nach § 45 BBiG und § 41 a HandwO haben die zuständigen Stellen (siehe Anlage 4) die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und durch Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden zu fördern. Sie bestellen zu diesem Zweck Ausbildungsberater. Die zuständigen Stellen haben nach § 23 BBiG und § 23 a HandwO ferner darüber zu wachen, daß sowohl der Auszubildende persönlich und fachlich als auch die Ausbildungsstätte zur Ausbildung geeignet sind; ist das nicht der Fall und ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben, haben sie das der zuständigen Behörde mitzuteilen, die dann nach § 24 BBiG und § 24 HandwO die Einstellungs- und Ausbildungsbefugnis zu entziehen hat oder entziehen kann (siehe Nr. 18 dieses Erlasses).
- 22.2 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind verpflichtet, den zuständigen Stellen schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder gegen Rechtsverordnungen, die aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes erlassen sind, mitzuteilen. Als schwerwiegend sind grundsätzlich alle Verstöße zu betrachten, die zu einer Ordnungsverfügung mit Androhung/Festsetzung von Zwangsgeld oder zu einem Bußgeldbescheid geführt haben. Auch im Einzelfall leichtere Verstöße können schwerwiegend werden, wenn sie wiederholt vorkommen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bitten die zuständigen Stellen, ihnen ihrerseits mitzuteilen, was sie ggf. aufgrund der Mitteilung veranlaßt haben.
- 22.3 Durch die Ergänzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (§ 63 Nr. 2 und § 64 Nr. 2 JArbSchG) sind die zuständigen Stellen nunmehr verpflichtet, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Wahrnehmungen mitzuteilen, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können. Derartigen Hinweisen ist unverzüglich nachzugehen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterrichten die zuständigen Stellen darüber, was sie ggf. aufgrund der Mitteilung veranlaßt haben.
- 22.4 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter übersenden dem zuständigen Arbeitsamt von jeder Mitteilung nach Nr. 22.2 dieses Runderlasses eine Durchschrift. Die Arbeitsämter werden damit in die Lage versetzt, die Ausbildungsqualität der Betriebe besser zu beurteilen und im Sinn von § 29 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) sicherzustellen, daß sie Jugendliche nur in einwandfreie Berufsausbildungsstellen vermitteln.
- 22.5 Für die Mitteilungen sind Formblätter nach dem Muster der Anlage 5 zu benutzen.
Da bei der Beschäftigung von Jugendlichen nicht nur gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstoßen werden kann, sind in der Zeile des Formblatts „Verstöße gegen ...“ auch andere Arbeitsschutzvorschriften aufgeführt. Zwar schreibt das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht vor, daß auch derartige Verstöße mitgeteilt werden sollen. Für die zuständigen Stellen und die Arbeitsämter kann es jedoch von Bedeutung sein, auch von diesen Verstößen Kenntnis zu haben. Es erscheint daher zweckmäßig, sie ebenfalls mitzuteilen.
Lange Ausführungen sind zu vermeiden. Meist dürfte es genügen, die Verstöße in der Spalte „Tatbestand“ stichwortartig zu benennen. Dabei ist aber Wert auf möglichst genaue Angaben zu legen, also z. B. nicht „Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit (§ 8 Abs. 1 JArbSchG)“, sondern „18mal Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit um 1 bis 1³/₄ Stunden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG)“. Angaben unter „Tatbestand“, „Ermittelt am“ und „Maßnahmen“ können entfallen, wenn der Mitteilung z. B. Durchschrift oder Ablichtung einer Ordnungsverfügung oder eines Bußgeldbescheids beigefügt wird, aus dem alles Nähere zu ersehen ist.
23. **Zu § 60 Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**
Bis der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erläßt, ist der Bußgeldkatalog, der als Anlage zum Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 4. 1975 (SMBl. NW. 8051) - Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz - veröffentlicht wurde, sinngemäß anzuwenden.
24. **Zu § 72 Inkrafttreten**
Am 1. 5. 1976 ist das Jugenschutzgesetz von 1938 außer Kraft getreten. Die aufgrund von § 20 Jugenschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen sind mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe zum selben Zeitpunkt außer Kraft getreten; lediglich Nr. 52 der Ausführungsverordnung zum Jugenschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1777) gilt weiter. Zwar kann ein Verstoß gegen diese Bestimmung nicht mehr als Straftat verfolgt und geahndet werden, doch kann die Einhaltung der Bestimmung durch eine Ordnungsverfügung gefordert und mit den Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504/SGV. NW. 2010), durchgesetzt werden.
25. Ich bitte die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, mir über Ausnahmen, die sie aufgrund von § 27 Abs. 3 bewilligt haben, im Rahmen des Jahresberichts zu Abschnitt 82 nach dem Muster der Anlage 6 zu berichten.
26. Es werden aufgehoben:
a) die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 10. 1960, 30. 8. 1961, 8. 3. 1962, 10. 12. 1962, 21. 4. 1964, 21. 3. 1966 und 26. 10. 1966 (SMBl. NW. 8051),
b) der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 12. 1962 (SMBl. NW. 8051),
c) der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 8. 1971 (SMBl. NW. 8051).
27. Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 8. 1970 (SMBl. NW. 8051) wird wie folgt geändert:
a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Nach Nr. 5.12 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255/SGV. NW. 28) sind für die Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes grundsätzlich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, die Bergämter zuständig."

Anlage 2

**Zusammenstellung
der für Kinder ungeeigneten Beschäftigungen
in der Landwirtschaft**

- b) Die Nummern 3. und 5. werden gestrichen.
- c) Nummer 4. wird Nummer 3.

28. Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister hinsichtlich der Nummern 2.1 und 6.11 bis 6.21, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich der Nummern 2.21 und 5.3 bis 5.32 und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr hinsichtlich der Nummern 26b) und 27.

I. Gruppe Feldarbeiten

(Vorbereitungsarbeiten, Bestellungsarbeiten, Pflege- und Schutzarbeiten, Erntearbeiten, Abfuhrarbeiten, Nachbestellungsarbeiten für Getreide, Hackfrüchte, sonstige Kulturen)

Art der Arbeit	Arbeits Hilfsmittel
1. Bestellung	
a) Pflügen	Schlepper Pferd
b) Eggen	Schlepper Pferd
c) Walzen (alle Typen)	Schlepper Pferd
d) Pflanzen von Kartoffeln	Hand
e) Graben	
2. Düngung	
a) Stallmist streuen	Forke Streuer
b) Handelsdünger streuen	Hand Maschine
3. Pflege	
a) Striegeln	Schlepper oder Pferd
b) Häufeln	Schlepper oder Pferd
c) Hacken im Feldeinsatz	Hand-Schlaghacke
d) Verziehen von Rüben	
4. Schädlingsbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln	
5. Chemische Unkrautvernichtung	
6. Heuernte	
a) Mähen	Sense Grasmäher
b) Wenden	Gabelwender Heumaschine
c) Reutern	
d) Aufladen	
7. Getreideernte	
a) Bindemäher	
b) Mähdrescher	
c) Strohpresse	
d) Aufstellen von Garben	
e) Aufladen	
f) Wagenrücken	Schlepper
8. Hackfruchternte Zuckerrüben:	
a) Köpfen	Köpfschippe
b) Roden	
c) Maschinelle Rodung	
d) Aufladen von Blatt und Rüben	
Kartoffeln:	
a) Kraut abschlagen	Krautschläger
b) Auflesen hinter Schleuder- maschinen	
c) Aufladen	
9. Drainage und Grabenreinigung	
a) Grabearbeiten	
b) Rohrverlegung	
c) Grabenreinigung	

Anlage 1

**Schülerpraktikum
für Schüler der Hauptschule**

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1976 -
II B 7.36-11/2 - 1096/76

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 26. 6. 1975 (GABl. NW. S. 395) - u. v. 3. 12. 1975 - II B 7.36-11/2 - 2775/75 - (n. v.)

Nach den Richtlinien und Lehrplänen für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen sind im Rahmen des Lernbereichs Technik/Wirtschaft (Arbeitslehre) Schülerpraktika vorgesehen. Dem Praktikum, das in der zweiten Hälfte der 8. bzw. im ersten Viertel der 9. Klasse stattfinden soll, kommt eine entscheidende Funktion bei der Hinführung der Schüler zu kritisch-produktiver Auseinandersetzung mit der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftswelt zu (vgl. Richtlinien A1-Proj./8).

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 3 aaO (Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind oder der Vollzeitschulpflicht unterliegen) nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 aaO finden auf die Beschäftigung § 7 Abs. 2 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 aaO entsprechende Anwendung.

Da das Jugendarbeitsschutzgesetz für den betreffenden Personenkreis keine Altersgrenze gesetzt hat, ist für die Teilnahme an einem Schülerpraktikum allein die Zugehörigkeit des Schülers zu der Klasse, in der nach den Richtlinien und Lehrplänen das Praktikum durchgeführt werden soll, maßgebend.

Die Betriebe, die für das Schülerpraktikum geeignet erscheinen, sind im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt auszuwählen. Hierbei sind die Beschäftigungsbedingungen für die Schüler im Rahmen der o. a. Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu regeln.

Die Institutionen, die für die Regelung der Berufsausbildung zuständig sind, wie Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und die Berufsberatung sind bei der Betriebsauswahl zu beteiligen.

Die Teilnahme am Schülerpraktikum unterliegt der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b) RVO.

Meine Bezugserlasse vom 26. 6. 1975 und 3. 12. 1975 werden aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

II. Gruppe Stallarbeiten einschl. Weidebetrieb

(Rindviehställe, Pferdeställe, Schweineställe, Schafställe, Kleinviehställe)

Art der Arbeit	Arbeitshilfsmittel
Rindviehstall:	
Vorarbeiten zum Füttern (Heranschaffen der Silage)	
Putzen von Kühen, Rindern und Bullen	
Klauenpflege	
Misten	Hand/Karre automatisch
Melken	Hand Maschine
Kannen säubern.	
Schweinestall – Mast:	
Kartoffeln dämpfen	
Misten	
Schafstall:	
Misten	
Scheren	
Hühnerstall:	
Misten	

III. Gruppe Arbeiten in Speichern, Scheunen und sonstigen Lagern (Silo, Speicher, Scheune, Keller, Feldmiete)

Silos:	
Säubern, herrichten, streichen	
Alle Arbeiten, die mit Beschicken und Entnahme der Silage zusammenhängen	
Festtreten der Silage	
Speicher:	
Umstechen von feuchtem Getreide	
Einsacken und abwiegen	
Beizen	
Saatgutreinigung.	
Scheune:	
Alle Arbeiten des Ein- und Ausbansens	
Alle Arbeiten an der Dreschmaschine.	
Keller:	
Alle Transporte.	

IV. Gruppe Gartenarbeiten

Hausgarten
Graben
Rigolen

Kompost umstechen
Düngen mit Handelsdünger
Pflanzenschutz mit chemischen Mitteln
Ausschneiden von Obstbäumen
Roden von Bäumen und Sträuchern.

V. Gruppe Grünlandarbeiten

(Pflege und Pflanzenschutz, Ernte und Transport)

Wiesen und Weiden:
Kompost verteilen
H-Dünger streuen
W-Dünger streuen
Pflanzenschutz mit chemischen Mitteln
Mähen
Laden

VI. Gruppe Transportarbeiten

(auf inneren Verkehrswegen, auf äußeren Verkehrswegen)

- A. Innere Verkehrswege:**
Tragen von leeren Milchkannen auf weitere Entfernungen
Transport von leeren Milchkannen am Fahrrad
Be- und Entladen von nicht leichten Gütern
Weiterfahren von Erntewagen
von Treckern
- B. Äußere Verkehrswege:**
Fahren von Gespannen
Lenken von Motorfahrzeugen
Be- und Entladen von nicht leichten Gütern
Transporte mit motorgetriebenen Fahrzeugen

VII. Gruppe Waldarbeiten

Läuterungen
Ästungen
Wegebauarbeiten
Hauungsbetrieb
Jagd (Ausnahme: nur Hilfe bei der Wildfütterung)

VIII. Gruppe Hofarbeiten

Bauarbeiten auf dem Hof:
Reparaturen von Pflaster- und Plattenbelag
Rohre und Platten legen
Anrühren von Kalk und weißen
Streicharbeiten auf Leitern
Dacharbeiten
Holzarbeiten mit angetriebenen Werkzeugen
(z. B. Kreissäge)
Bohrmaschine, elektrisch angetrieben
Schleifstein, elektrisch.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

.....

Az.: oder Nr.:

An

.....

.....

Betr.: Bewilligung nach § 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes für die Beschäftigung von Kindern bei Veranstaltungen

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und Nr. 5.12 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. 2. 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28) wird folgendes bewilligt:

Das Kind / Die Kinder

1. geb.

2. geb.

3. *) geb.

darf / dürfen vom bis

in

(Ort, Orte der Veranstaltung)

bei

(Veranstaltung)

gestaltend mitwirken und an den dazugehörigen Proben teilnehmen.

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Beschäftigung bei den Auftritten und Proben darf insgesamt Stunden täglich und Tage wöchentlich/ monatlich nicht überschreiten.

2.
(Lage der Auftrittszeit)

3. Nach jeweils einer Stunde Probe ist eine Pause von mindestens einzulegen.
(minimal 1/4 Stunde)

4. Die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte darf Stunden nicht überschreiten.

5.
(Ggf. besondere Regelung für Sonn- und Feiertage)

6. Zum Schutz gegen Unfälle und Gesundheitsschädigungen sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen; insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

7. Eine verantwortliche Aufsichtsperson über 21 Jahre ist zu bestellen, die für dauernde Beaufsichtigung des Kindes / der Kinder zu sorgen hat. Das gilt insbesondere für die gesamte Dauer von Tourneen, Gastspielreisen usw.

*) Ggf. Beilageblatt fertigen

8. Zum Umkleiden und zum Aufenthalt während der auftrittsfreien Zeiten bei den Veranstaltungen und Proben muß dem Kind / den Kindern ein besonderer, genügend großer, angemessen erwärmter Raum mit Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sicherzustellen, daß sich das Kind / die Kinder während der auftrittsfreien Zeit in diesem Raum aufhält / aufhalten.
9. Beginnt oder endet die Beschäftigung nach 20.00 Uhr oder bei Dunkelheit, so ist das Kind durch eine zuverlässige Person / zuverlässige Personen auf dem Hin- und Rückweg zwischen der Wohnstätte und dem Ort der Veranstaltung zu begleiten.
10. Diese Bewilligung oder eine beglaubigte Abschrift ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11.

.....
(Ggf. weitere Bedingungen oder Auflagen)

Auf die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz wird besonders hingewiesen. Danach ist die Beschäftigung des Kindes / der Kinder vor Uhr und nach Uhr verboten. Außerdem ist nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Jugendarbeitsschutzgesetz dafür zu sorgen, daß es / sie nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden hat / haben. Ein Schulbeginn vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Beschränkung nicht betroffen.

Es bleibt vorbehalten, die Entscheidung zu widerrufen, insbesondere, wenn gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird, die Auflagen nicht eingehalten werden oder sich sonstige Unzuträglichkeiten ergeben.

Für diese Bewilligung wird auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) Tarif-Nr. 11.1 eine Gebühr von DM festgesetzt.

(Siegel)

(Unterschrift)

Zuständige Stellen, die Ausbildungsberater zu bestellen haben
(§ 45 BBiG und § 41 a HandwO)

Anlage 4

Zuständige Stelle	Für die Berufsausbildung	§
Handwerkskammer	a) in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung, die als Handwerk betrieben werden b) in Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben; ferner in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Gewerben der Anlage B für Handwerksordnung durchgeführt wird	73 BBiG i. V. m. §41 a HandwO 74 BBiG
Industrie- und Handelskammer	in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind; ferner in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird	75 BBiG
Landwirtschaftskammer	in den Betrieben der Landwirtschaft einschl. der ländlichen Hauswirtschaft (insbesondere Weinbau, Gemüse-, Obst- u. Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei in Binnengewässern, kleine Hochsee- u. Küstenfischerei, Pflanzenzucht, Zucht oder Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere)	79 BBiG
Rechtsanwaltskammer	der Rechtsanwaltsgehilfen und der Gehilfen, die gleichzeitig zum Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgehilfen oder zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen ausgebildet werden	87 BBiG
Patentanwaltskammer (bundesunmittelbar)	der Patentanwaltsgehilfen	87 BBiG
Notarkammer	der Notargehilfen	87 BBiG
Notarkasse	in ihrem Tätigkeitsbereich	87 BBiG
Wirtschaftsprüferkammer (durch Vereinbarung kann Zuständigkeit auf andere Kammer übertragen werden)	der Gehilfen in wirtschaftsberatenden Berufen	89 BBiG
Berufskammer der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (in NW: Landeskammer NW für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen – im übrigen wie zur Wirtschaftsprüferkammer)	der Gehilfen in steuerberatenden Berufen	89 BBiG
Ärzttekammer	der Arzthelfer	91 BBiG
Zahnärztekammer	der Zahnarzthelfer	91 BBiG
Apothekerkammer	der Apothekenhelfer	91 BBiG
Im öffentlichen Dienst bestimmen die zuständige Stelle		
a) die oberste Bundesbehörde	für ihren Geschäftsbereich, für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen oder sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird	84 BBiG
b) die Länder	für ihren Bereich, für die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird	84 BBiG
Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen die zuständige Stelle	für ihren Bereich in Ausbildungsberufen, die nicht von §§ 73 bis 75, § 79, § 84, § 87, § 89, § 91 und § 93 BBiG erfaßt	84 a BBiG
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle bestimmen	für den Bereich der nichtländlichen Hauswirtschaft	93 BBiG
der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle bestimmen	für alle Fälle, die in §§ 74 bis 96 BBiG nicht geregelt sind	97 BBiG

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Industrie- und Handelskammer
Handwerkskammer

Telefon:
Sachbearbeiter:

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben
Düsseldorf

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betr.: Mitteilung über Verstöße (§ 53 des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 9. 1976 (MBl. NW. S. 1940/SMBI. NW. 8051)

Firma (Adresse)

Verstöße gegen JArbSchG
(Nichtzutreffendes streichen)

MuSchG

andere Schutzvorschriften

Tatbestand (in Stichworten mit Paragraphenbenennung)*)

Ermittelt am:

Maßnahmen*)

Ich bitte, mir ggf. mitzuteilen, was Sie veranlaßt haben, und mich über Wahrnehmungen zu unterrichten, die für den Jugendarbeitsschutz von Bedeutung sein könnten (§ 45 Abs. 3 BBiG bzw. § 41 a Abs. 2 HandwO).

Im Auftrag

Durchschrift erhält das Arbeitsamt – Abteilung Berufsberatung –

in

*) Ggf. auf besonderem Blatt fortsetzen.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.